

## Hauptsatzung

der Stadt Verl vom 15.09.2010 (Amtsblatt Verl S.67/2010)

geändert durch Beschluss des Rates vom 05.07.2016 (Amtsblatt Verl S.57/2016)

geändert durch Beschluss des Rates vom 13.06.2017 (Amtsblatt Verl S.29/2017)

geändert durch Beschluss des Rates vom 11.07.2019 (Amtsblatt Verl S.47/2019)

geändert durch Beschluss des Rates vom 03.11.2020 und 24.11.2020 (Amtsblatt Verl S.201/2020)

geändert durch Beschluss des Rates vom 25.09.2025 (Amtsblatt S. 126/2025)

geändert durch Beschluss des Rates vom 04.11.2025 (Amtsblatt Verl S.152/2025)

## Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Beigeordnete
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Livestream/Übertragung von Wort und Bild der Sitzung des Rates
- § 16 Funktionsbezeichnungen
- § 17 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) in seiner Sitzung am 13.09.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die am 01.01.1970 durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 04.12.1969 (GV NW S. 772) gebildete Gemeinde Verl, seit 01.01.2010 Stadt Verl, besteht aus den früheren Gemeinden Verl (mit Ausnahme des Gebietes um die Autobahnauffahrt), Bornholte, Österwiehe (mit Ausnahme der sogenannten "Union"), dem westlichen Teil der Gemeinde Sende, Teilen der Gemeinde Schloß Holte und Teilen der Gemeinde Varensell.
- (2) Die erste bekannte Nennung des Namens Verl stammt aus dem Jahr 1264: In diesem Jahr erscheint in einer Urkunde die Bezeichnung „Verl(o)“. Das heutige Sende findet bereits ein Jahr zuvor, 1263, in mehreren Schriftstücken Erwähnung. Die älteste Nachricht von Bornholte enthält eine Urkunde aus dem Jahr 1453; die erste Erwähnung Österwiehes ist für das Jahr 1660 belegt. Alle genannten Urkunden werden in der Abteilung Westfalen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (vormals Staatsarchiv Münster) verwahrt.

## § 2

### Wappen, Siegel, Flagge

Die Stadt Verl führt ein Wappen, ein Siegel, ein Banner und eine Flagge.

#### Wappenbeschreibung

Im gevierten Schild im ersten und vierten Feld in Grün ein silberner (weißer) Eichbaum mit zwei goldenen (gelben) Eichel, im zweiten und dritten Feld in Silber (Weiß) ein grüner Eichbaum mit goldenen (gelben) Eichel. Ein goldener (gelber) Herzschild.

#### Siegelbeschreibung

Umschrift oben: STADT VERL  
 unten: KREIS GÜTERSLOH

#### Siegelbild

Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens, und zwar im ersten und vierten Feld grün mit schwarz, sonst aber in Umrissen wiedergegeben ist.

#### Bannerbeschreibung

Von Grün – Gelb – Grün im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen in der oberen Hälfte

#### Flaggenbeschreibung

Von Grün – Gelb – Grün im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

### § 3

#### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

### § 4

#### Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

### § 5

#### Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Verl wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Verl fallen
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Verl fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingerichteten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss. Der Bürgermeister leitet unverzüglich Anregungen und Beschwerden an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung weiter.
- (5) Der für die Vorberatung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen und eine Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss auszusprechen. Danach berät und beschließt der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Fachausschusses über die Anregungen und Beschwerden.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragstellenden kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragstellende ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 6

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Verl“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“.

## § 7

### Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## § 8

### Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch

Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## § 9

### Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien im Sinne von Arbeitskreisen oder Jurysitzungen, soweit diese vom Rat gebildet und Name und Aufgabenkreis festgelegt worden sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zweiundzwanzig Sitzungen im Jahr beschränkt.  
Ein Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt, wenn eine solche Sitzung unter ordnungsgemäßer Einladung und im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Dies gilt auch für Online-Fraktionssitzungen nach Maßgabe des Abs. 2 S. 4. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (4) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens

acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.

- (5) Den Ratsmitgliedern wird jeweils zu Beginn und für die Dauer der Wahlperiode des Rates ein einmaliger Zuschuss für die Nutzung eigener Mobilgeräte für die papierlose Gremienarbeit gewährt. Der Zuschuss deckt sämtliche Kosten für Beschaffung und Betrieb einschließlich Zubehör ab. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Rat. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Rat während der Wahlperiode, wird der Zuschuss anteilig für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat gewährt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten. Soweit das Ratsmitglied aus einem oder mehreren anderen Mandaten entweder ein Mobilgerät zur Nutzung oder einen vergleichbaren Zuschuss erhält, wird der Zuschuss der Stadt Verl im Verhältnis zur Anzahl der Mandate gekürzt.
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt Verl der Kostenübernahme vorab zustimmt.
- (7) Als weitere im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen gem. § 8 EntschVO NRW werden Parkgebühren in Anwendung der Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW erstattet.

#### **§ 10**

#### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fachbereichsleitungen sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

#### **§ 11**

#### **Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Verl festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters. Die Anzahl wird durch Ratsbeschluss festgelegt. Die ehrenamtlichen Stellvertretungen führen die Amtsbezeichnung Erste bzw. Zweite bzw. Dritte stellvertretende Bürgermeisterin oder Erster bzw. Zweiter bzw. Dritter stellvertretender Bürgermeister.

## **§ 12 Beigeordnete**

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine oder einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

## **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Abdruck im „Amtsblatt Verl“ verkündet. Gesetzliche Bestimmungen, die eine andere Art der Bekanntmachungen vorschreiben, bleiben unberührt. Im „Amtsblatt Verl“ ist auf diese Veröffentlichung hinzuweisen. Ein Jahresabonnement der Druckversion des Amtsblatts (Versand per Post) kostet 25,00 €. Der Versand per elektronischer Post (E-Mail) erfolgt kostenlos.
- (2) Satzungen und Beschlüsse, die wie Satzungen bekanntzumachen sind, treten mit dem Tage nach der Ausgabe der die Bekanntmachung enthaltenden Nummer des „Amtsblatts Verl“ in Kraft, soweit in ihnen oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus, Paderborner Straße 5. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen trifft der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
  
Über Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten in Führungspositionen ab der Besoldungsgruppe A 13 in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt bzw. Entgeltgruppe 13 sowie über Beförderungen bzw. Höhergruppierungen von Bediensteten in Führungspositionen in die Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt bzw. Entgeltgruppe 13 und höher entscheidet der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
  
Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar unterstehen (Fachbereichsleitungen) mit Ausnahme von Bediensteten in Stabsfunktionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
- (2) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 Beamtenversorgungsgesetz nimmt die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände wahr.
- (3) Im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die städtischen Beamten in das aufgrund der Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst entwickelte betriebliche System zur leistungsorientierten Bezahlung einbezogen.

**§ 15****Livestream/Übertragung von Wort und Bild der Sitzung des Rates**

- (1) Der öffentliche Teil der Sitzung des Rates kann per Livestream (Übertragung von Wort und Bild) im Internet übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Verl.
- (2) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörenden oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten bzw. des Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

**§ 16****Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 17****Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.10.1999 außer Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 05.07.2016 tritt rückwirkend vom 01.01.2016 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 14.06.2017 tritt rückwirkend vom 01.01.2017 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.07.2019 tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 03.11.2020 und 24.11.2020 tritt rückwirkend vom 01.11.2020 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 25.09.2025 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 04.11.2025 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.